



Der Oberbürgermeister
Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz

63 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Genehmigungsbescheid

für die

Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG

Römerstraße 109
47179 Duisburg

zur wesentlichen Änderung gem. §16 BImSchG
der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen
aus ausschließlich Pflanzlichen Rohstoffen
am oben genannten Standort

Az.: 112-63.0008/24/7.34.2
vom 31.10.2025

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
GLOSSAR.....	4
I. ENTSCHEIDUNGEN.....	5
1. ENTSCHEIDUNGSSATZ	5
2. ART DES VERFAHRENS	6
3. EINGESCHLOSSENE GENEHMIGUNGEN.....	6
4. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	6
5. GEBÜHRENFESTSETZUNG	6
II. INHALTSBESTIMMUNGEN.....	8
1. BETRIEBSEINHEITEN.....	8
2. BETRIEBSZEITEN	9
3. FORTDAUER BISHERIGER GENEHMIGUNGEN / ERLAUBNISSE	9
4. GENEHMIGTE ANTRAGSUNTERLAGEN	9
III. NEBENBESTIMMUNGEN.....	10
1. ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN	10
1.1. Bereithalten des Genehmigungsbescheides.....	10
1.2. Zeitpunkt der Inbetriebnahme.....	10
1.3. Abnahmeprüfung.....	10
1.4. Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen.....	10
1.5. Erlöschen der Genehmigung.....	11
2. ARBEITSSCHUTZ	11
2.1. Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen.....	11
2.2. Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung	11
2.3. Maßnahmen aus Flucht und Rettungsplänen.....	11
2.4. Unterweisung der Beschäftigten vor Inbetriebnahme	12
2.5. Erstellung Explosionsschutzkonzept vor Inbetriebnahme.....	12
3. BAURECHT.....	12
3.1. Kampfmittel	12
3.2. Anzeige Baubeginn, Fertigstellung Rohbau, abschließende Fertigstellung	12
3.3. Bereithalten Bauvorlagen	13

3.4. Standsicherheit.....	13
IV. HINWEISE.....	14
1. ALLGEMEINE HINWEISE.....	14
1.1. Nebenbestimmungen aus vorausgegangen Bescheiden.....	14
1.2. Außerbetriebnahme der Anlage.....	14
1.3. Änderung der Anlage.....	14
2. ARBEITSSCHUTZ.....	14
2.1. Unterweisung und PSA.....	14
2.2. Schutz vor Lärm und Vibrationen.....	15
2.3. Umgang mit Staubablagerungen.....	15
2.4. Hygienische Anforderungen.....	15
2.5. Sicherheit und Gesundheitsschutz an Baustellen.....	15
2.6. Unterweisung Fremdfirmen.....	15
2.7. Kennzeichnung von Gefahrstoffen.....	16
2.8. Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff.....	16
2.9. Anzahl und Sichtbarkeit Feuerlöscher.....	16
2.10. Öffnung von Türen auf Flucht- und Rettungswegen.....	16
V. BEGRÜNDUNG.....	17
1. ALLGEMEINES.....	17
1.1. Beteiligung der Öffentlichkeit.....	18
1.2. Genehmigte Antragsunterlagen.....	18
1.3. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
1.4. Bericht über den Ausgangszustand.....	19
2. BEGRÜNDUNG DER GEBÜHRENTSCHEIDUNG.....	19
2.1. Gebühr nach Errichtungskosten.....	20
2.2. Gebühr nach eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen.....	21
2.3. Auslagen.....	21
2.4. Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen.....	21
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	22
ANHANG I - ANTRAGSUNTERLAGEN.....	23

Glossar

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
AMR	Arbeitsmedizinische Regeln
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)
GebG	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GefStoffVV	Gefahrstoffverordnung
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV BImSchG	Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW

I. Entscheidungen

Auf den Antrag vom 27.06.2024, eingegangen am 02.08.2024, vollständig am 30.07.2025, ergehen nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen.

1. Entscheidungssatz

Der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- 16 BImSchG in Verbindung mit
- § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der
- Ziffern 1.2.3.2 und 7.34.2 des Anhang I der 4. BImSchV in Verbindung mit
- § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Abfüllen für Mineralwasser und alkoholfreie Erfrischungsgetränke mit Anteil an pflanzlichen Rohstoffen von mehr als 300 t/d an dem Standort Römerstraße 109 in 47179 Duisburg, Gemarkung Walsum, Flur 39 und 40 auf diversen Flurstücken erteilt.

Die Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG hat folgende Änderungen beantragt:

- Aufstellung einer neuen Abfüllanlage 16 in Halle 5 und 7,
- Außerbetriebnahme der bestehenden Abfüllanlage 10 in Halle 5 und 7, sobald Anlage 16 aufgebaut ist,
- Demontage der Dampfkessel 1 und 2 im Kesselhaus 1,
- Umwidmung des Kesselhauses 1 in Energiezentrale 1,
- Errichtung einer zentralen Kälteversorgungsanlage in der neuen Energiezentrale 1 inkl. Verrohrung zu den einzelnen Kälteverbrauchern,
- Demontage mehrerer dezentraler Kälteversorgungsanlagen,
- Aufstellung von Wärmepumpen in der neuen Energiezentrale 1 inkl. Anschluss an den Warmwasserkreislauf zur Nutzung der Abwärme der Kälteversorgungsanlagen,
- Errichtung einer Lagerbühne über der Keg-Anlage in Halle 12,
- Errichtung eines Plattenwärmetauschers,

- Verlagerung von 4 Pufferbehältern im Warmwasserkreislauf von Halle 12 in Halle 5,
- Errichtung eines Trafos im Außenbereich vor Halle 1.

2. Art des Verfahrens

Es handelt sich hier um ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit einem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG auf das Absehen der öffentlichen Auslegung des Antrags und der Unterlagen. Dem Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit wurde stattgegeben.

3. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt eine baurechtlich Genehmigung nach § 60 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) gem. § 13 BlmSchG ein.

Die Genehmigung ergeht gem. § 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV unbeschadet möglicher behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen sind.

4. Kostenentscheidung

Die Gebühren des Verfahrens sind gem. § 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) von der Antragstellerin als Kostenschuldnerin zu tragen.

5. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

[REDACTED]

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadt Duisburg auf das angegebene Konto bei der Stadtparkasse Duisburg:

IBAN: DE05 3505 0000 0200 2004 00

BIC: DUISDE33XXX

unter Angabe des Verwendungszweckes und des Aktenzeichens zu übersenden.

Verwendungszweck: [REDACTED]

Hinweis: Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

1. Aufstellung einer neuen Abfüllanlage 16 in Halle 5 und 7,
2. Außerbetriebnahme der bestehenden Abfüllanlage 10 in Halle 5 und 7, sobald Anlage 16 aufgebaut ist,
3. Demontage der Dampfkessel 1 und 2 im Kesselhaus 1,
4. Umwidmung des Kesselhauses 1 in Energiezentrale 1,
5. Errichtung einer zentralen Kälteversorgungsanlage in der neuen Energiezentrale 1 inkl. Verrohrung zu den einzelnen Kälteverbrauchern,
6. Demontage mehrerer dezentraler Kälteversorgungsanlagen,
7. Aufstellung von Wärmepumpen in der neuen Energiezentrale 1 inkl. Anschluss an den Warmwasserkreislauf zur Nutzung der Abwärme der Kälteversorgungsanlagen,
8. Errichtung einer Lagerbühne über der Keg-Anlage in Halle 12,
9. Errichtung eines Plattenwärmetauschers,
10. Verlagerung von 4 Pufferbehältern im Warmwasserkreislauf von Halle 12 in Halle 5,
11. Errichtung eines Trafos im Außenbereich vor Halle 1.

1. Betriebseinheiten

Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

BE 1	Blockheizkraftwerk
BE 2	Warmwasserproduktion
BE 3	Warmwasserkreislauf
BE 4	Abfüllanlage 5
BE 5	Abfüllanlage 15
BE 6	Abfüllanlage 9
BE 7	Abfüllanlage 10, zukünftig Abfüllanlage 16
BE 8	Abfüllanlage 11
BE 9	Abfüllanlage 12
BE 10	Abfüllanlage 14
BE 11	Abfüllanlage Keg
BE 12	Sirupraum

BE 13	Zentrale Enthärtungsanlage
BE 14	Neutralisationsanlage
BE 15	Wasserversorgung
BE 16	Chlorierungsanlage
BE 17	CIP-Reinigungsanlage
BE 18	Gefahrstofflagerung
BE 19	Labor /Qualitätssicherung
BE 20	Werkstatt
BE 21	Technik-Bereich
BE 22	Verkehrswege

2. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der geänderten Anlage sind von Montag bis Freitag von 0:00 bis 24:00 Uhr in 3 Schichten.

3. Fortdauer bisheriger Genehmigungen / Erlaubnisse

Die bisher erteilten Genehmigungen / Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

4. Genehmigte Antragsunterlagen

Die von der Genehmigung erfassten baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zugrundeliegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen, die Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung sind, durchzuführen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht gem. § 12 BImSchG unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Bereithalten des Genehmigungsbescheides

Diese Genehmigung, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde, jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

1.2. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg ist die Umsetzung der beantragten, sowie durch Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlichen Maßnahmen und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, schriftlich anzuzeigen.

1.3. Abnahmeprüfung

Gemäß Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (VV BImSchG) ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Der Termin für die Abnahme ist rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzusprechen.

Spätestens bei der Abnahme sind die in diesem Bescheid geforderten Nachweise und Zustimmungen – sofern keine anderen Termine festgelegt wurden – vorzulegen.

1.4. Informationspflicht gegenüber den Behörden / Betriebsstörungen

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich telefonisch, per Telefax oder E-Mail zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Art der Störung,
- b) Ursache der Störung,
- c) Zeitpunkt der Störung,
- d) Dauer der Störung,
- e) Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Der Behörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung zuzusenden.

1.5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Zustellung, wenn die geänderte Anlage bis dahin nicht in Betrieb genommen wurde.

2. Arbeitsschutz

2.1. Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

Speziell für den Betrieb der Anlage sind die Gefährdungsbeurteilungen nach §§5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) , § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) , § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 3 Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich sind. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach dem STOP- Prinzip (Substitution, Technisch, Organisatorisch, Persönlich),
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen und ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch den Arbeitgeber mit seiner Unterschrift in Kraft zu setzen.

2.2. Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung

Je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten für den Betrieb der Anlage durch geeignete Methoden (wie z.B. Arbeitsplatzmessungen, Biomonitoring, Vorsorgeuntersuchungen nach der ArbMedVV usw.) auf Wirksamkeit zu überprüfen.

2.3. Maßnahmen aus Flucht und Rettungsplänen

Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche um und an der vom Änderungsumfang betroffenen Anlage müssen so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Beschäftigten von brennbaren und/oder gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen freigehalten und wirksam vor einer Exposition geschützt werden.

Hinsichtlich der einzuhaltenden Arbeitsplatzgrenzwerte müssen die gewählten Schutzmaßnahmen so beschaffen sein, dass die entsprechenden Vorgaben der

Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz; Luftgrenzwerte“ (TRGS 900) und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ (TRGS 910) eingehalten werden.

2.4. Unterweisung der Beschäftigten vor Inbetriebnahme

Die Beschäftigten an und um die vom Änderungsumfang betroffenen Anlagen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten hinsichtlich folgender Belange zu unterweisen:

- die besonderen Gefahren beim Test- bzw. Einrichtbetrieb der Anlage,
- die Sicherheitsvorschriften,
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöschrichtungen und der Schutzausrüstungen,
- die Bedienung und Wartung der Anlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanweisung,
- die Handhabung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.

Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und mit Unterschrift durch die Beschäftigten bzw. durch das Bedienpersonal zu bestätigen.

2.5. Erstellung Explosionsschutzkonzept vor Inbetriebnahme

Gemäß §6 Abs. 9 der GefStoffV sind vor Inbetriebnahme der Kälteanlage Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische zu beurteilen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen mit Benennung konkreter Explosionsschutzmaßnahmen. Vor Inbetriebnahme ist das Explosionsschutzkonzept/ Explosionsschutzdokument durch eine ZÜS oder befähigten Person im Bereich des Explosionsschutzes auf Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Baurecht

3.1. Kampfmittel

Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdacht begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

3.2. Anzeige Baubeginn, Fertigstellung Rohbau, abschließende Fertigstellung

Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

3.3. Bereithalten Bauvorlagen

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Standsicherheit

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit des geplanten Vorhabens einzureichen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Mit dieser Bescheinigung muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes bestätigt werden. Zur Bescheinigung gehören:

- a) der Prüfbericht sowie
- b) eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise (§ 12 Abs.1 SV-VO).

3.4.1.

Den Nachweisen und Erklärungen ist eine Erklärung der/s Entwurfsverfasserin/s beizufügen, dass sie bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den zum Bauantrag eingereichten übrigen Bauvorlagen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO).

3.4.2.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 S. 2 BauO NRW).

3.4.3.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Nebenbestimmungen aus vorausgegangen Bescheiden

Die Nebenbestimmungen der bisherigen Änderungsgenehmigungen bleiben bestehen. Dies betrifft insbesondere die Nebenbestimmungen 3.2.1 und 3.2.2 zum Thema Lärm aus dem Genehmigungsbescheid 112-63.0003/24/1.2.3.2 vom 14.08.2025. In diesem wurden die hier geänderte Anlage bereits berücksichtigt.

1.2. Außerbetriebnahme der Anlage

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der geplanten endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage unverzüglich unaufgefordert schriftlich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Nach Betriebseinstellung sind eventuell vorhandene Abfälle unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Das ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. Abs. 1 Satz BGB) anzuzeigen.

1.3. Änderung der Anlage

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.

2. Arbeitsschutz

2.1. Unterweisung und PSA

Notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für die Beschäftigten sind festzulegen und zu veranlassen. Insbesondere bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist die

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu berücksichtigen. Gemäß der Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) Nummer 2.1 Punkt 3 Abs. 1 muss „die erste Vorsorge innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden“.

2.2. Schutz vor Lärm und Vibrationen

Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 sind zu beachten.

2.3. Umgang mit Staubablagerungen

Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen durch Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder durch saugende Verfahren unter Verwendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber zu beseitigen. Das Reinigen des Arbeitsbereichs durch Kehren ohne Staub bindende Maßnahmen oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig (Anhang I Nr. 2.3 Abs. 6 Gefahrstoffverordnung).

2.4. Hygienische Anforderungen

Gemäß § 4 der ArbStättV Abs. 2 hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten den hygienischen Erfordernissen entsprechend gereinigt werden. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen.

2.5. Sicherheit und Gesundheitsschutz an Baustellen

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

2.6. Unterweisung Fremdfirmen

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

2.7. Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen der geänderten Anlage, die Gefahrstoffe gem. der GefStoffV enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.

2.8. Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff

Die Rohrleitungen, die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farbanstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ zu kennzeichnen.

2.9. Anzahl und Sichtbarkeit Feuerlöscher

Feuerlöscher müssen je nach Brandgefahr und der Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Zahl an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen vorhanden sein.

2.10. Öffnung von Türen auf Flucht- und Rettungswegen

Manuell betätigte Türen von Notausgängen (Ausgänge im Verlauf von Hauptfluchtwegen, die direkt ins Freie oder in gesicherte Bereiche führen), müssen sich gemäß § 3a Abs. 3 der ArbStättV i. V. m. Nummer 2.3 Anhang der ArbStättV und Abschnitt 7 Abs. 5 ASR A 2.3 nach außen öffnen lassen bzw. in Fluchtrichtung aufschlagen.

V. Begründung

1. Allgemeines

Mit Datum vom 27.06.2024 beantragte die Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co. KG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Abfüllen für Mineralwasser und alkoholfreie Erfrischungsgetränke mit Anteil an pflanzlichen Rohstoffen an dem Standort Römerstraße 109 in 47179 Duisburg.

Die vorliegende Anlage ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Ziffern 7.34.2 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach den § 16 BImSchG zu entscheiden. Nach § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Der Antrag umfasst den unter II. Inhaltsbestimmungen Nr. 1 genannten Gegenstand. Im Wesentlichen soll eine Abfüllanlage getauscht werden (Neuerrichtung von Anlage 16 in Halle 5 und 7 und Außerbetriebnahme der Anlage 10 in Halle 5 und 7) sowie Änderungen am Kesselhaus 1 und an der zentralen Kälteversorgungsanlage.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG für die Errichtung der gesamten Anlage beantragt und mit Bescheid (Az.: 112-63.0008/24/7.34.2-8a) vom 14.11.2024 zugelassen

Für die Erteilung der Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Duisburg gegeben.

Der Antrag wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg und den beteiligten Behörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) bewertet und geprüft.

Beteiligte Behörden waren:

- Untere Wasserbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg

- Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg
- Untere Bauaufsicht mit Feuerwehr der Stadt Duisburg
- Technischer Arbeitsschutz (Dezernat 55) der Bezirksregierung Düsseldorf

Die beteiligten Behörden nahmen zu dem Antrag Stellung und haben gegen den zuletzt ergänzten Antrag keine Einwände erhoben, schlugen aber Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung vor, welche in diesem Bescheid berücksichtigt wurden.

Die Prüfung des Antrags führte zu dem Ergebnis, dass bei dem Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG gegeben sind, wenn den Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Die Genehmigung ist somit zu erteilen.

1.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Es wurde ein Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des beantragten Vorhabens gemäß § 16 Abs. 2 gestellt. Auf die Auslegung der Antragsunterlagen kann verzichtet werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und wenn keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu befürchten sind. Die Prüfung ergab dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind und von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde abgesehen.

1.2. Genehmigte Antragsunterlagen

Der Genehmigung zugrunde liegende Antragsunterlagen sind in Anhang I dieses Bescheides aufgeführt. Sie sind Gegenstand dieser Genehmigungsentscheidung und umzusetzen, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

1.3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn das Vorhaben in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Das beantragte Vorhaben fällt nicht unter Anhang 1 UVPG. Eine Vorprüfung muss nicht durchgeführt werden.

1.4. Bericht über den Ausgangszustand

Die Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 Tonnen pro Tag gem. Ziffer 7.34.2 der Anhangs 1 der 4. BImSchV fällt unter die Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie. In §10 Abs. 1a BImSchG heißt es, dass der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Grundlage für diesen Bescheid ist die 1. Fortschreibung des Untersuchungskonzeptes zum AZB vom 11.02.2025 mit der Berichtsnummer R002-1418423JSC-V02 der TAUW.

In der Fortschreibung des Untersuchungskonzeptes zum Ausgangszustandsbericht der TAUW vom 11.02.2025 wird dargelegt, dass durch die Änderungen 3 weitere, neue Stoffe gehandhabt werden. Als gefährlich wird nur ein Stoff, Ammoniak, eingestuft und mit 350 kg in relevanten Mengen gehandhabt. Bei der Anlieferung ist das Ammoniak flüssig und verdampft bei Leckagen. Durch die geringere Dichte als Luft ist keine Verschmutzung von Boden und Grundwasser zu erwarten. 200 kg des Ammoniaks werden im Kühlkreislauf im Gebäude eingesetzt und 150 kg im Wärmekreislauf auf dem Dach. Für den Einsatz in den Prozessen wird das Ammoniak verflüssigt. Zusammen ergeben beide Kreisläufe ein Volumen von 0,514 m³. Beide Räume für die jeweiligen Kreisläufe haben jeweils ein Rückhaltevolumen von 1 m³. Das Rückhaltevolumen ist größer als die Menge der gehandhabten Stoffe. So ist es durch die tatsächlichen Umstände nicht möglich, den Boden oder das Grundwasser zu verschmutzen.

Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe ist nicht zu erwarten. Daher ist gem. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG mit den Antragsunterlagen kein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen.

2. Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW / nachfolgend wird auf den Verweis auf die Gebührenordnung bei Nennung der Tarifstellen verzichtet) unter Berücksichtigung der Errichtungskosten einerseits und andererseits nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen. Die höchste Gebühr ist zu nehmen.

2.1. Gebühr nach Errichtungskosten

Die Gebühren errechnen sich nach Tarifstelle 4.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW). Die für die Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Investitionskosten E für die beantragte Anlage werden auf [REDACTED] festgesetzt.

Die Gebühren (in Euro) nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 AVerwGebO NRW errechnen sich wie folgt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.4 kann, wenn die Maßnahme auch die Regelung des Betriebes betrifft, neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 zusätzlich eine Gebühr zwischen 200,00 Euro und 6.500,00 Euro erhoben werden. Die beantragte Änderung betrifft keine Regelung des Betriebes.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1.6 Nummer 7 kann die Gebühr um 30 Prozent vermindert werden, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Anlage ist nach den Angaben in den Antragsunterlagen nach DIN ISO 14001 zertifiziert. Somit reduziert sich die Gebühr um 30 %.

[REDACTED]

Gem. § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

Nach Nummer 4.6.1.1.6 Ergänzungen Nr. 3 sind 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.2 für die Erteilung einer Zulassung nach § 8a BImSchG oder einer Teilgenehmigung nach Tarifstelle 4.6.1.3. abzuziehen. Am 14.11.2024 wurde eine Genehmigung nach § 8a BImSchG erteilt mit einer Gebühr von 14.874,00 Euro.

1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.2:

[REDACTED]

In Summe beträgt die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2:

[REDACTED]

Gem. § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf volle oder halbe Eurobeträge abzurunden.

Die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung wird somit auf

[REDACTED]

festgesetzt.

2.2. Gebühr nach eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach den Ergänzungen zu Tarifstelle 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären.

Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 4.6.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die beantragte Genehmigung beinhaltet eine andere behördliche Entscheidung, die für die Baugenehmigung. Nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 ist für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. 1 BauO NRW unterliegen und im übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar solcher im Sinne von § 65 BauO NRW, eine Gebühr in Höhe von 13,- Euro je 1.000,- Euro der auf 500,- Euro aufgerundeten Herstellungssumme zu erheben, mindestens jedoch 50,- Euro.

Herstellungssumme: [REDACTED]

Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1.4.3 : [REDACTED]

Es ist die Gebühr anhand der Errichtungskosten gem. Tarifstelle 4.6.1.1.2 zu erheben, da diese höher ist als Gebühr nach Tarifstelle 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.3 für die Baugenehmigung.

2.3. Auslagen

Auslagen sind im Verfahren nicht entstanden.

2.4. Zusammenfassung der Gebühren und Auslagen

Aus Tarifstelle 4.6.1.1 ergibt sich somit eine Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung von 43.134,50 Euro.

Die Gesamtkosten ergeben sich aus der Summe von:

1. Gebühr für die Erteilung der BImSchG-Genehmigung: [REDACTED]

2. Gebühr nach Reduzierung (30% durch Zertifizierung) [REDACTED]

3. Reduzierung um 1/10 der Gebühr für § 8a BImSchG: [REDACTED]

4. Auslagen _____ : [REDACTED]

Summe Gesamtkosten [REDACTED]

Summe Gesamtkosten gerundet [REDACTED]

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag

Görner

Anhang I - Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde, die in einem Ordner zusammengestellt sind.

Register	Titel
	Anschreiben BImSchG-Antrag
	Vollmacht für Antragserstellung
	Deckblatt Antrag
0	Register 0
	Anlagen und Unterlagenverzeichnis
	Inhaltsverzeichnis MUNV
	Abkürzungsverzeichnis
1	Register 1 Antrag
	Deckblatt Kapitel 1
	Antragsgegenstand
	Antragsformular 1 + +Beiblatt + Ergänzung
	DAU-Bescheid
	Urkunde des unterschreibenden Sachverständigen
	Zertifikat IFS Food
	Zertifikat ISO 14001_2015
	Zertifikat ISO 50001_2018
2	Register 2 Pläne
	Deckblatt
	Grundkarte als Übersichtskarte
	Betriebsgelände Luftbild
	Topographische Karten (1:25.000)
	Flächennutzungsplan Auszug
	Flächennutzungsplan Auszug + Luftbild + Legende
	Flurstückkarte
	Übersichtsplan BImSchG

Anlagenbezeichnung 2x

Biotope und Alleen mit Zeichenerklärung

Landschaftsschutzgebiete mit Zeichenerklärung

Naturschutzgebiete mit Zeichenerklärung

Überschwemmungsgebiete mit Zeichenerklärung

Trinkwasserschutzgebiete mit Zeichenerklärung

Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Gebiete mit Zeichenerklärung

3 Register 3 Bauantrag

Deckblatt Kapitel 3

Anschreiben zum Bauantrag

Antragsformular Baugenehmigungsverfahren

Antragsformular Baubeschreibung

Antragsformular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen

Formular für die Statistische Erhebung zu Bauverfahren

Anlage 01 Herstellungskosten

Anlage 02 Objektbeschreibung

Anlage 3 Brutto-Rauminhalt nach DIN 277

Grundriss G0 Erdgeschoss + Schnitt A-A und B-B

Grundriss G0 Halle 5 und 7 mit Anlage 16

Amtlicher Lageplan mit Abstandsflächenberechnung

Brandschutzkonzept von ISB Schmitz

Schalltechnische Untersuchung von Fa. Peutz mit Anhängen

4 Register 4 Anlage und Betrieb

Deckblatt Kapitel 4

4.1 Beschreibung der Maßnahmen - Deckblatt

4.1.1 Bau- und Betriebsbeschreibung

4.1.2 Maßnahmen zur Betriebseinstellung

4.2 Schematische Darstellung (Fließbilder) - Deckblatt

Schematische Darstellungen zum Betriebsablauf aller Anlagen

- 4.3 Maschinenaufstellplan - Deckblatt
- 4.4 Immissionsbetrachtung - Deckblatt
Erläuterungen
- 4.5 **Antragsformulare**
Antragsformulare 2 bis 8.5
- 4.6 **Ausgangszustandsbericht - Deckblatt**
- 5 **Register 5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung**
UVP-Erläuterungen
- 6 **Register 6 Angaben zum Störfallrecht**
Berechnungstabellen zur Störfallverordnung von 2017
- 7 **Register 7 Wasserrechtliche Antragsunterlagen**
Erläuterungen
- 8 **Register 8 Sonstige Unterlagen für das Verfahren**
Deckblatt
 - 8.1 Kampfmittelräumdienst
 - 8.2 Einverständniserklärungen Betriebsrat
 - 8.2 Einverständniserklärungen Gewässerschutzbeauftragten
 - 8.2 Einverständniserklärungen Sicherheits-Fachkraft
 - 8.2 Einverständniserklärungen Betriebsarzt
 - 8.2 Einverständniserklärungen Abfallbeauftragte
 - 8.3 Kostenübernahmeerklärung
 - 8.4 Arbeitsschutz
 - 8.5 Entsorgungszertifikate
 - 8.6 Gefahrstoffverzeichnis
 - 8.7 BVT-schlussfolgerungen
Angaben zur Energieeffizienz
- 9 **Register 9 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**
Deckblatt - entfällt

Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Stadt Duisburg
Az.: 1 12-63.0008/24/7.34.2

01.04.2026

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Stadt Duisburg hat der Römerwall Naturbrunnen- und Getränke GmbH & Co.KG mit Bescheid vom 31.10.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag am Standort Römerstraße 109 in 47179 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblätter im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblätter:

Reference Document for the Food, Drink and Milk Industries (12.2019)

Im Auftrag

gez. Bäumges